

An den Finanzausschuss □  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages □  
Per E-Mail am 04.07.2008



Schleswig-Holsteinischer Landtag □  
Umdruck 16/3307



## **Gemeinsame Stellungnahme von DGB und GEW zur Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

DGB und GEW halten eine grundlegende Überarbeitung des Landesbesoldungsgesetzes für zwingend erforderlich.

Die Landesregierung ist auf die Initiativen und Vorschläge von DGB und GEW zu den besoldungsrechtlichen Anpassungsnotwendigkeiten, die mit der Schaffung der Regional- und Gemeinschaftsschule verbunden sind, leider nicht eingegangen. Ärgerlicherweise geht der Gesetzentwurf von einer Beibehaltung der bisherigen Lehrerlaufbahnen aus, obwohl das den Erfordernissen der geänderten Schulstruktur in keiner Weise gerecht wird.

Die neue Schulstruktur erfordert vielmehr eine Gleichstellung der Besoldung aller Lehrerinnen und Lehrer, und zwar nach der Besoldungsgruppe A13, sowie eine grundlegende Umstrukturierung der Lehrerausbildung. Eine unterschiedliche Besoldung von Lehrerinnen und Lehrern, die im Wesentlichen die gleiche Arbeit tun, gefährdet eine erfolgreiche Umsetzung der Schulreform. DGB und GEW appellieren an den Landtag, die Schulreform nicht mit dieser schweren Hypothek zu belasten.

Hinsichtlich der Besoldung der Leitungsfunktionen wirkt sich die bisher praktizierte unterschiedliche Eingangsbesoldung beispielsweise an einer kleinen Gemeinschaftsschule dahingehend aus, dass die Schulleitung für dieselbe Arbeit je nach Laufbahn mit A 13 Z, A 14 Z oder A 15 Z besoldet wird. Eine 50 jährige Schulleiterin in der Dienstaltersstufe 10 würde demnach z. B. je nach Laufbahn für die gleiche Tätigkeit entweder ca. 4100 €, 4500€ oder 5050 € monatlich brutto erhalten. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine grundlegende Überarbeitung des Landesbesoldungsgesetzes notwendig ist. Der DGB und die GEW können nachvollziehen, dass dieses zum neuen Schuljahr nicht zu leisten ist. Jedoch muss es für die Kolleginnen und Kollegen an den neuen Schulen eine zeitliche Perspektive geben!

DGB und GEW bitten den Landtag außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Schulleiter und Schulleiterinnen sowie auch andere Funktionsstelleninhaber möglichst sofort nach Übernahme der neuen Tätigkeit entsprechend des neuen Gesetzes besoldet werden. Die Entwicklung einer neuen Schule bzw. die Zusammenführung mehrerer Schulen ist sehr anspruchsvoll, die Anerkennung dieser Tätigkeit drückt sich auch darin aus, dass die Beförderungen und Hebungen nicht auf einen späteren Beförderungstermin geschoben werden, sondern umgehend erfolgen.

Im Einzelnen nehmen DGB und GEW zu dem Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

1.

DGB und GEW unterstützen die Absicht, Koordinatorenstellen bei organisatorischen Verbindungen sowie zusätzliche Koordinatorenstellen für schulfachliche Aufgaben in den Gemeinschafts- und Regionalschulen einzurichten.

Im Entwurf, der seitens der Landesregierung bei den Gesprächen im Rahmen von ‚Verhandeln statt Verordnen‘ erörtert wurde, waren Koordinatorenstellen für schulfachliche Aufgaben ohne Mindestschülerzahl vorgesehen, was wir ausdrücklich unterstützten. Es sollte für Regional- und Gemeinschaftsschulen mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern im Bereich der Sekundarstufe I eine Koordinatorenstelle und die entsprechende Besoldung im Gesetz vorgesehen werden. Die jetzt neu im Gesetzentwurf vorgeschlagene Mindestschülerzahl benachteiligt Gemeinschaftsschulen, die aus einer Hauptschule erwachsen, da diese erst im sechsten Jahr die volle Schülerzahl erreichen (10. Schuljahr). Die Koordinationsaufgaben beim Aufbau der Gemeinschaftsschule sind hingegen schon vorher erheblich.

Die GEW und der DGB plädieren daher für die Streichung der Mindestschülerzahl im Zusammenhang mit den Koordinatorenstellen.

2.

Problematisch erscheint uns außerdem, dass es häufiger vorkommen wird, dass an einer Schule Koordinatoren der Laufbahn Grund- und Hauptschule unterschiedlich besoldet werden, und zwar je nach Einsatzort Primarstufe oder Sekundarstufe, da nach den Änderungen des Entwurfes nun die jeweilige Schülerzahl zugrunde gelegt wird (z.B. 500 GrundschülerInnen □ A13 / 550 SchülerInnen in der SEK I □ A13 Z).

3.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Neuregelung des Landesbesoldungsgesetzes werden Koordinatoren und Koordinatorinnen für den Förderzentrumsteil einer Gemeinschafts- oder Regionalschule in Zukunft schlechter besoldet als vergleichbare Funktionsträger mit Realschullaufbahn, obwohl beide Laufbahnen von ihrer Eingangsbesoldung her identisch sind. Der Gesetzesentwurf (Seite 7) sieht vor, dass ein Koordinator oder eine Koordinatorin mit dieser Aufgabe eine Besoldung nach A 13 mit Zulage erhält. Ein Koordinator oder eine Koordinatorin für andere Aufgaben mit Realschullehrerlaufbahn in Gemeinschafts- und Regionalschulen mit 360 Schülern und Schülerinnen erhält aber A 14 bzw. auch A 14Z.

Erst wenn ein Förderzentrumsteil mehr als 180 Kinder mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf fördert, soll eine Besoldung nach A 14 auch für Koordinatoren und Koordinatorinnen mit Sonderschullaufbahn gewährt werden. Förderzentren in der Größenordnung von mehr als 180 Kindern mit sonderpädagogischer Förderung sind in Schleswig-Holstein selten. Eine Verbindung mit allgemein bildenden Schulen wird darüber hinaus kaum zustande kommen, da diese nach der Mindestgrößenverordnung des Landes in ihrem Bestand nicht gefährdet sind.

Die Beratungs- und Präventionsarbeit, ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines Förderzentrums, spiegelt sich nicht in den Schülerzahlen des Förderzentrums wieder, sondern in der Größe des Einzugsbereiches. Geht man von der derzeitigen Quote von 3 – 5 % Kindern mit sonderpädagogischer Förderung aus, hätte auch ein kleinerer Förderzentrumsteil Beratungs- und Präventionsarbeit für Schulen mit insgesamt 2000 - 3000 Schülerinnen und Schülern zu leisten.

GEW und der DGB halten es für dringend geboten dass Koordinatoren und Koordinatorinnen eines Förderzentrums in einer Regional-, Gemeinschaftsschule oder organisatorischen Verbindung nach A 14 besoldet werden, wenn mehr als 90 Schülerinnen und Schüler im Förderzentrumsbereich sind.

Diese Forderung entspricht gerade der bisherigen Besoldung eines Konrektors bzw. einer Konrektorin einer entsprechend großen Sonderschule bzw. Förderzentrums. Es ist nicht einzusehen, dass die Koordinatoren eines Förderzentrums geringer besoldet werden als Koordinatoren für schulfachliche Tätigkeiten (z.B. Orientierungsstufenleitung).

4.

Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass sich Lehrkräfte mit Sonderschullaufbahn nicht nur auf Koordinationsstellen für den Förderzentrumsbereich bewerben können, sondern darüber hinaus auch für Koordinationsstellen für schulfachliche Aufgaben in Frage kommen.

5.

Der DGB und die GEW unterstützen die Einrichtung der Stelle einer zweiten stellvertretenden Leiterin oder eines zweiten stellvertretenden Leiters an einem Regionalen Berufsbildungszentrum. Dies entspricht den vielfältigen neuen Anforderungen dieser Schulen.

6.

Grundsätzlich ist der Gesetzesteil zum Bereich der Sonderschullehrkräfte in allen Besoldungsgruppen sprachlich noch nicht dem neuen Schulgesetz angepasst (Förderzentrum mit dem Schwerpunkt...).

Redaktionell erscheint auch die Überarbeitung hinsichtlich der StudienleiterInnen in den verschiedenen Besoldungsgruppen notwendig, da die Regionalseminare und Landesseminare in der Lehrerausbildung umorganisiert wurden.

7.

DGB und GEW haben in Gesprächen mit der Landesregierung angeregt, die Besoldung der Schulleitungen an Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen grundsätzlich zu überarbeiten, damit die neue Aufgabenstruktur (Unterricht an der Stammschule, Prävention, Integration) der Förderzentren abgebildet wird.

Integrativ oder präventiv versorgte Kinder gehen bisher nur zu 50% in die Schülerzahlberechnung bei Förderzentren ein. Die vielfältigen Aufgaben der Förderzentren sind unabhängig von deren Schülerzahl zu leisten.

Statt einer Schülerzahlorientierung erscheint eine Orientierung an der Größe des Einzugsbereiches oder der zugewiesenen Planstellenzahl sinnvoller. Die Landesregierung hat signalisiert, dass sie hierzu Änderungen erarbeiten will.

Wir würden diese Stellungnahme gerne dem Ausschuss gegenüber erläutern, stehen aber auch Gesprächen mit den Arbeitskreisen der Fraktionen zur Verfügung.